

8. Macht sich der Verleger einer Zeitung stets einer Vertragsverletzung schuldig, wenn er wider den Willen des Hauptschriftleiters ein neues Mitglied in die Schriftleitung ernennt oder ihm gar einen Stellvertreter beordnet?

BGB. §§ 626, 628 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urk. v. 27. Oktober 1925 i. S. E. (Kl.) w. Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft m. b. H. (Bekl.). III 552/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war vom 1. Oktober 1920 an auf die Dauer von 5 Jahren als Hauptschriftleiter der Deutschen Allgemeinen Zeitung mit der Verpflichtung angestellt worden, sie „im Rahmen der mit der Deutschen Reichsregierung und der Preussischen Staatsregierung bestehenden Verträge in nationalem Sinne zu führen und nach bestem Können zu einem großen Nachrichtenblatt zu entwickeln“.

Ende Mai 1922 wurde Professor L., der damals noch Mitglied der sozialdemokratischen Partei war, von der Eigentümerin der Zeitung, der Beklagten, zum Stellvertreter des Klägers und Chef vom Dienste ernannt. Der Kläger behauptet, daß das gegen seinen Widerspruch geschehen und deshalb vertragswidrig sei. Er nahm zunächst Urlaub bis zum 7. August 1922 und trat nach dessen Ablauf seine Stellung

bei der Beklagten nicht wieder an. Nunmehr verlangt er klagend die Nachzahlung seines Gehalts für die Zeit vom 7. bis 31. August 1922. Die Beklagte wendete ein, daß der Kläger nach anfänglichem Sträuben die Berufung des L. gebilligt habe, und beantragte widerklagend die Feststellung, daß dem Kläger für die Zeit nach dem 7. August 1922 keine Ansprüche gegen sie zustehen. Das Landgericht und das Kammergericht gaben unter Abweisung der Klage dem Widerklagebegehren statt. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Die Parteien streiten in erster Reihe darüber, ob der Kläger der Ernennung des Professors L. zu seinem Stellvertreter zugestimmt oder nicht zugestimmt habe. Da das Kammergericht diese Frage nicht entschieden hat, ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß er seine Zustimmung versagt hat. Für diesen Fall erblickt die Revision, obwohl der Anstellungsvertrag des Klägers keine ausdrückliche Bestimmung über seine Mitwirkung bei der Berufung von Schriftleitungsmitgliedern enthält, im Gegensatz zum Kammergericht in dem Vorgehen der Beklagten eine grobe Vertragswidrigkeit. Dem kann nicht beigegeben werden.

Das Vertragsverhältnis der Parteien ist ein Dienstvertrag und untersteht wie jedes andere Vertragsverhältnis der Herrschaft von Treu und Glauben, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Eigenart eines Zeitungsunternehmens. Ein solches verfolgt nicht nur rein wirtschaftliche Zwecke, es soll auch den politischen Interessen des Leserkreises dienen und dessen geistigen Bedürfnissen nach verschiedenen Richtungen hin gerecht werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, deren Bewältigung dem Verleger — zum mindesten allein — in der Regel nicht möglich ist, beruft er als seine Gehilfen Schriftleiter, an deren Spitze bei großen Zeitungen ein Hauptschriftleiter zu stehen pflegt. Für den Inhalt der Zeitung ist dieser — ganz abgesehen von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — dem Verleger vertraglich und den Zeitungsbeziehern moralisch verantwortlich. Die wirtschaftliche Gefahr des Unternehmens trägt aber der Verleger allein, und daher liegt es letzten Endes ihm ob, den notwendigen Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen und den idealen Aufgaben des Unternehmens, zwischen seinen materiellen Interessen und den geistigen

Interessen der Leser aufrechtzuerhalten. Er ist der Herr des Unternehmens und hat die Richtlinien zu bestimmen, innerhalb deren der Hauptschriftleiter den Inhalt der Zeitung zu gestalten und ihrem Charakter Rechnung zu tragen hat. Im übrigen wird er dem Hauptschriftleiter in reichem Maße Bewegungsfreiheit einräumen und auch bei der Wahl der Mitarbeiter auf seine Wünsche möglichst Rücksicht nehmen. Denn eine gedeihliche Entwicklung des Unternehmens nach der wirtschaftlichen und idealen Seite, die beide eng zusammenhängen und auch bei der Entscheidung des Rechtsstreits nicht voneinander getrennt werden dürfen, ist nur bei gutem Einvernehmen und vertrauensvollem Zusammenarbeiten von Verleger und Hauptschriftleiter denkbar. Alles das rechtfertigt aber nicht den Ausgangspunkt des Klägers, daß es einem Verleger grundsätzlich versagt sei, dem Hauptschriftleiter wider dessen Willen einen Mitarbeiter oder gar einen Stellvertreter an die Seite zu setzen. Ein solcher Rechtsatz läßt sich aus dem Wesen eines Zeitungsverlags und der Stellung, welche der Hauptschriftleiter in ihm einnimmt, nicht herleiten. Andererseits braucht dieser die Anstellung eines Stellvertreters dann sich nicht gefallen zu lassen, wenn dessen Mitarbeiterschaft nach allgemeinen Erfahrungssätzen oder den besonderen Umständen des Falles mit der bisher verfolgten politischen, künstlerischen oder literarischen Richtung der Zeitung unvereinbar und wenn ihm, dem Hauptschriftleiter, als charaktervollem Manne deshalb oder aus anderen wichtigen Gründen ein Zusammenarbeiten mit dem neuen Schriftleitungsmitgliede bei verständiger Würdigung der Sachlage nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist.

Über die wirtschaftliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Neueinstellung eines Schriftleiters, auch eines Vertreters des Hauptschriftleiters hat daher grundsätzlich der Verleger zu befinden. Kommt zwischen ihm und dem Hauptschriftleiter eine — wie schon betont, im Interesse des Unternehmens liegende — Einigung über die Person des Anzustellenden nicht zustande, so muß auch hier schließlich der Wille des Verlegers den Ausschlag geben. Nur wenn er unter Nichtachtung objektiv berechtigter Bedenken und Einwände des Hauptschriftleiters in die Schriftleitung eine Persönlichkeit beruft, deren Wahl dem Geiste des mit dem Hauptschriftleiter getätigten Vertrags offenbar zuwiderläuft und ihm die Erfüllung seiner Vertragspflichten

ungebührlich erschwert oder gar unmöglich macht, hat dieser Anlaß zur Kündigung (§ 626 BGB.). Aber nur wenn das Verhalten des Verlegers nicht bloß eine objektive, sondern auch eine subjektiv schuldhaftige Gefährdung der Vertragsgrundlagen und des Vertragszwecks darstellt, kann dem Hauptschriftleiter als Folge seiner außerordentlichen Kündigung auch ein Anspruch auf Schadenersatz zugebilligt werden (§ 628 Abs. 2 BGB.). Ob die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs gegeben sind, kann daher nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt und entschieden werden.

An sich mußte sich also der Kläger die von der Beklagten im Interesse des Zeitungsunternehmens für notwendig erachtete Beordnung eines Stellvertreters, mochte sie ihm auch noch so unangenehm sein, gefallen lassen. Nur in der Personenfrage konnte er — möglicherweise ausschlaggebend — seine Stimme zur Geltung bringen. Den Professor L. glaubte der Kläger ablehnen zu dürfen, weil ihm die Leitung der Deutschen Allgemeinen Zeitung in nationalem Sinne zur vertraglichen Pflicht gemacht und L. zur Zeit seiner Ernennung zum stellvertretenden Hauptschriftleiter noch eingeschriebenes Mitglied der sozialdemokratischen Partei gewesen sei. Sozialdemokratisch und national sind jedoch nicht notwendig Gegensätze. Die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei schließt Vaterlandsliebe und nationales Denken und Fühlen keineswegs aus.

Nun erwägt das Kammergericht allerdings weiter, daß — von dem nationalen Charakter der Deutschen Allgemeinen Zeitung abgesehen — die in ihr veröffentlichten politischen und wirtschaftlichen Gedanken den politischen und wirtschaftlichen Zielen der Sozialdemokratie vielfach widersprachen. Von Professor L. war aber schon vor 1922 allgemein bekannt, daß er als Schriftsteller namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete Ansichten vertrat, die von dem sozialdemokratischen Parteiprogramm erheblich abwichen. Der Kläger selbst hatte den Professor L., ohne an seiner Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei Anstoß zu nehmen, bereits im Jahre 1920 zur Mitarbeit an der Deutschen Allgemeinen Zeitung herangezogen und in ihr viele seiner Aufsätze veröffentlicht. Während dieser Zusammenarbeit sind nach der Feststellung des Kammergerichts Unstimmigkeiten zwischen dem Kläger und L. in politischen oder wirtschaftlichen Fragen niemals zutage getreten. Das Verhältnis

des L. zu der Schriftleitung der Deutschen Allgemeinen Zeitung gestaltete sich im Gegenteil mit der Zeit so eng, daß er, noch bevor er im Mai 1922 Mitglied der Schriftleitung wurde, mit Wissen und Billigung des Klägers ein Arbeitszimmer in dem Zeitungsgebäude und das Recht erhielt, an den Sitzungen der Schriftleitung teilzunehmen. Wenn die Beklagte unter diesen Umständen nach ergebnislosen Verhandlungen mit dem Kläger schließlich dazu schritt, gegen dessen Willen den L. zum Stellvertreter des Hauptschriftleiters zu ernennen, so kann ihr der Vorwurf einer subjektiv schuldhaften Vertragsverletzung nicht gemacht werden. Denn Tatsachen, welche die Fähigkeit des L. zur Bekleidung der ihm verliehenen Stelle zweifelhaft erscheinen lassen oder die Befürchtung rechtfertigen, L. werde nunmehr den Inhalt der Zeitung in sozialdemokratischem Sinne beeinflussen, hat der Kläger auch im Prozesse nicht vorgebracht. Die Beklagte, welche die subjektiven Bedenken des Klägers nach der ganzen Sachlage nicht zu teilen vermochte, durfte also, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, mit Fug und Recht von dem Kläger verlangen, daß er wenigstens den Versuch mache, mit L. auch in dessen neuer Stellung weiter zusammenzuarbeiten. Erst dieser Versuch konnte erweisen, ob ein solches Zusammenarbeiten im Gegensatz zu den bisherigen Erfahrungen Zumutungen an ihn stellte, die mit berechtigten Ehrbegriffen, seinen Vertragsrechten oder den Grundsätzen von Treu und Glauben unverträglich waren. Da der Kläger das Verhalten des L. als Vertreters des Hauptschriftleiters nicht abgewartet, sondern sein Ausscheiden aus der Schriftleitung vorgezogen hat, läßt sich die Entscheidung des Kammergerichts nicht beanstanden.